

# Die Kolumne

EINE RECHTLICHE EINORDNUNG  
VON GERO HIMMELSBACH



## Wie explizit dürfen Medien berichten?

Endlich geht wieder einmal ein Streit unter der Gürtellinie richtig viral! Doch, stopp, wo sind die Grenzen bei einer Berichterstattung? Was darf man zeigen und berichten?

**K**aum war die Wahl zum Bundestag 2025 ausgezählt, brachte den Chef der abgewählten FDP, Christian Lindner, ein völlig neues Thema in die Öffentlichkeit: Das Satiremagazin „Titanic“ hatte Lindner und seine Ehefrau auf das Januar-Cover samt gefaktem Baby-Ultraschallbild genommen und dazu getitelt: „Baby im Eimer. Es wird ein Low Performer! Lindner stellt einen Antrag zur Abschaffung von §218“. Lindners Anwalt sah darin eine „mensenverachtende Darstellung“ und nahm die „Titanic“ auf Unterlassung in Anspruch. Natürlich ging das nicht nur durch die Fachpresse. Eigenartig aber: Der Stein des Anstoßes, das „Titanic“-Cover, fand sich in keinem der Berichte. Offenbar war man sich – medienübergreifend selten einmütig – darin einig, dass ein Abdruck des „Titanic“-Titels das Persönlichkeitsrecht des FDP-Politikers verletzen könnte.

Viel lustiger erscheint es sonst, voller Entrüstung die schlimmsten Beleidigungen genüsslich aufzubereiten und erst recht zum Gegenstand einer Berichterstattung zu machen. Ein Blick zurück ins Jahr 2024: Über Wochen verarbeitete der Comedian Oliver Pocher die Trennung von seiner Frau Amira öffentlich. Grenzen kannte er dabei nicht und meinte laut BILD: „Alles, was ich hier erzähle, ist auf der Bühne. Das ist rechtsfreier Raum. Ich kann hier erzählen, was ich will.“ Und (nicht nur) die Boulevardmedien griffen es gerne auf, gaben in allen Einzelheiten die Kraftausdrücke des verschmähten Ehemanns wieder und zitierten beleidigende Passagen aus Pochers Bühnenprogramm – manchmal mit dem schmalen Hinweis, dass er nun schon etwas zu weit gegangen sei. Kostprobe: „Für Leute, die sensibel sind – es ist wirklich sehr unangenehm. Es fallen ekelhafte Begriffe wie F\*cken, F\*tze, Amira und Cora, Christian Düren, Biyon. Wer damit ein Problem hat, der kann jetzt gehen.“ Die Quelle dieses Zitats ist nicht etwa die Bühnenshow, sondern ein Bericht in BILD vom 25. Januar 2024, der übrigens auch 2025 noch verfügbar ist. Beiträge wie dieser sorgen erst recht dafür, dass Pochers Schmähungen über das Publikum seiner Bühnenshows hinaus eine weite Verbreitung finden. Selbst der flüchtige Boulevardleser weiß nun genau, wen Pocher als besonders dämlich dargestellt oder als „Restefi\*\*er“ bezeichnet hat.

**Darf Satire wirklich alles?** So einfach ist das rechtlich nicht. Die Frage ist nämlich: Was ist – rechtlich gesehen – überhaupt Satire? Und: Ist Satire immer Kunst und damit immer durch die Kunstfreiheit des Artikel 5 Abs. 3 Grundgesetz (GG) geschützt? „Satire kann Kunst sein; nicht jede Satire ist jedoch Kunst“, urteilte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) 1992, übrigens in einem Verfahren gegen „Titanic“. Satire ist also nicht automatisch durch die Kunstfreiheit geschützt. Wenn Satire keine Kunst ist, kann sie aber durch die Meinungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 GG geschützt sein und steht damit gleichwertig dem Persönlichkeitsrecht derjenigen Person gegenüber, die von dieser Äußerung betroffen ist. Das ist spätestens seit dem „Böhmermann-Gedicht“ über den türkischen Staatschef Erdoğan weithin klar. Das Oberlandesgericht (OLG) Hamburg untersagte Böhmermann wesentliche Teile des Gedichts. Einen Kunstvorbehalt zugunsten von Böhmermann sahen die Gerichte nicht. Böhmermanns Verfassungsbeschwerde gegen das Verbot blieb erfolglos. Das BVerfG nahm die Verfassungsbeschwerde mit der knappen Begründung, „weil sie keine Aussicht auf Erfolg hat“, nicht an.

Dass Gerichte Teile von Bühnenshows verbieten, ist nicht neu: Atze Schröder gab vor mehr als zehn Jahren zum Besten, wie er sich die Zeugung des Kindes von Schauspieler Fritz Wepper (+ 2024) mit seiner wesentlich jüngeren Lebensgefährtin vorstellte. Dabei forderte er das weibliche Publikum auf, seine Darstellung mit dem Ausruf „iiiiiiiiii“ zu kommentieren. Das OLG München verbot den „Spaß“ und sah Fritz Wepper „verhöhnt und erniedrigt“. Und noch einmal weitere zehn Jahre zurück: Der Satiriker Eckhard Henscheid (zeitweise Mitarbeiter der Satirezeitschriften „Pardon“ und „Titanic“) scheiterte mit seiner Schmähchrift auf Heinrich Böll auch am Bundesverfassungsgericht. Die Bezeichnung Bölls als „steindummer, kenntnisloser und talentfreier“ und „einer der verlogens-ten, ja korruptesten“ Autoren sei keine Satire, sondern einfach nur eine unzulässige Schmähung.

**Auch Journalistinnen und Journalisten haben keine Sonderrechte.** Sie nehmen aber häufig öffentliche Informationsinteressen wahr. Und das Bundesverfassungsgericht sagt auch: Selbst eine überzogene oder ausfällige Kritik macht eine Äußerung noch nicht zur Schmähung.



Professor Dr. Gero Himmelsbach ist Rechtsanwalt in München und lehrt an der Universität Bamberg Medienrecht. Er ist Mitherausgeber des Buches „Presserecht“ (Verlag C.H. Beck).





Erst wenn es nicht mehr um die Auseinandersetzung in der Sache, sondern um die Diffamierung der Person geht, liegt eine Schmähung vor. Deshalb musste es der frühere Bayerische Ministerpräsident Franz Josef Strauß († 1988) hinnehmen, dass ihn der Publizist Ralph Giordano als „Zwangsdemokrat“ bezeichnete. Das sei, erläuterte Giordano, jemand, der sich „nur unter Zwang oder aus opportunistischen Gründen zur Demokratie bekehren ließ und diese Staatsform allenfalls formal handhabt“. Selbst die Bezeichnung als „Trottel“ kann zulässig sein, wenn es um den ehemaligen FPÖ Vorsitzenden Jörg Haider geht – aber nur dann, wenn diese Bezeichnung nicht „grundlos“ erfolgte. Auf diese Feststellung legt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte wert: Haider habe nämlich in einer vorangegangenen Rede in besonderer Weise die Öffentlichkeit provoziert. Gegen eine Darstellung als sich sexuell betätigendes Schwein ging Strauß hingegen erfolgreich vor: Das sei zwar Kunst, meinte das BVerfG 1987, gleichwohl „überschreiten die Darstellungen bei weitem die Grenze des Zumutbaren“.

**Was und wie dürfen Medien nun berichten?** Hier muss man lange in juristischen Büchern blättern, bis man eine halbwegs passende Entscheidung des BGH findet. Vor fast 60 Jahren ging es um kritische Äußerungen zu einer Hormoncreme. Danach haften Medien auch dann, wenn sie lediglich ehrenrührige Aussagen Dritter verbreiten – mit einer Ausnahme: Der Bericht gibt einen Meinungsstand wieder. Er beleuchtet also einen Sachverhalt von

unterschiedlichen Seiten und zeichnet ein „objektives“ Bild des aktuellen Meinungsstands. Überträgt man, wie passend, die Hormoncreme-Entscheidung auf Pochers Verbal-Ausfälle, ist von einem „Meinungsstand“ nichts zu sehen. Geben Medien Pocher also lediglich ein Forum, um seine Beleidigungen weiter zu verbreiten, besteht daran möglicherweise ein voyeuristisches Interesse, aber kein öffentliches Interesse, wie es die höchsten Richter ausnahmsweise gelten lassen. Die Überlegung, das alles sei doch eh schon in der Öffentlichkeit, ist kein taugliches rechtliches Argument.

**Zurück zu Lindner:** Schon 1992 hat sich das BVerfG eher auf die Seite der „Titanic“ gestellt: „Ein Satiremagazin wie Titanic, das es sich angelegen sein lässt, wirkliche oder vermeintliche Missstände aufzugreifen und anzuprangern, hierbei häufig das Verhalten bestimmter Personen geißelt und dabei Übertreibungen und Verfremdungen als Stilmittel verwendet, könnte zur Aufgabe seiner Eigenart gezwungen sein, wenn Schmerzensgeldklagen deshalb Erfolg hätten, weil die Fachgerichte die Reichweite der Meinungsfreiheit verkennen.“ Das heißt aber nicht, dass nun alle Medien, die über den Disput berichten, das Cover veröffentlichen dürfen. Denn das „Titanic“-Privileg ist eben kein allgemeines Medien-Privileg. Die Entscheidung also, über den Streit zu berichten, ohne das Corpus Delicti abzubilden, ist nicht nur fair, sondern vermeidet womöglich rechtliche Auseinandersetzungen mit dem Lindner-Lehfeldt-Ehepaar. ■

Anzeige

**Allianz** 

**Wir sind für Sie da,  
wenn Sie uns brauchen.**

Mit der Berufsunfähigkeitsrente des Versorgungswerks der Presse biete ich Ihnen eine individuelle Lösung zur Absicherung Ihres Einkommens. Und als Partner des Presseclubs München und des Versorgungswerks der Presse finden Sie bei mir die Beratung, die Sie brauchen. Seit 34 Jahren sind wir für Angehörige der Kommunikations- und Medienbranche da. **Kommen Sie einfach vorbei und überzeugen Sie sich selbst!**



**Andreas Mayr**, Generalvertretung der Allianz

Partner des Presseclubs München e.V.  
und des Versorgungswerks der Presse

Wilhelmstraße 41, 80801 München  
☎ 0 89.1 70 83 26, ☎ 0 89.12 16 31 39  
andreas.mayr@allianz.de

**allianz-andreamayrmuenchen.de**

